

Versicherbare Risiken	• Das zu versichernde Risiko muss sich in Deutschland befinden • Der Wohnanteil muss mindestens 51% betragen; der gewerblich genutzte Gebäudeanteil darf höchstens 49% betragen • Höchstversicherungssumme 950.000,- Mark (Wert 1914) bzw. Höchstgesamtfläche 5.000 m²
Besondere Risikoprüfung	• Der Fragebogen „Gebäude“ nebst Objektfotos von mindestens jeder Gebäudeseite sind einzureichen ○ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern mit einer Gesamtfläche > 400 m² sowie Mehrfamilienhäusern mit einer Gesamtfläche > 1.500 m² ○ Bei Gebäuden, die älter als 30 Jahre sind ○ Bei Gebäuden mit einer Vorschadenbelastung von 2 oder mehr Schäden in den letzten fünf Jahren, unabhängig, ob Versicherungsschutz bestand oder nicht ○ Bei Gebäuden, die sich länger als 3 Monate im Leerstand befinden ○ Bei Ferien-/Wochenendhäusern ○ Bei überwiegend und komplett unbewohnten Gebäuden ○ Bei Risiken, zu denen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung keine Vorversicherung bestand (Ausnahme: Neubauten)
Anfragepflichtige Risiken	• Wenn eine besondere Risikoprüfung durchzuführen ist (siehe oben) • Vom Vorversicherer gekündigte Risiken • Gewerbebetriebe im Gebäude, die nicht explizit im Betriebsartenverzeichnis der GEV als versicherbar aufgeführt sind • Ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Gebäude • Wenn die beitragsfreie Feuerrohbauzeit über 12 Monate hinaus verlängert werden soll • Wenn mitzuversichernde Nebengebäude eine Gesamtfläche von mehr als 40 m² haben
Nicht versicherbare Risiken	• Einzelgefahrendeckung (nur bei Umdeckung temporär möglich) • Gebäude mit Heu- und/oder Strohlagerung • Gebäude mit Lagerung von feuergefährlichen Stoffen • Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten • Alleinstehende Hallen, Lager, Ställe und Garagenanlagen o. ä. • Hallenanbauten • Wohngebäude mit Fabrikationsbetrieben sowie Betrieben der Tarifgruppe F7 • Gebäude, in denen sich chemische Reinigungen befinden • Wohnheime / im klassischen Begriff • Gebäude, die sich im Verfall befinden und/oder die zum Abbruch bestimmt sind

Versicherbare Risiken	Die Zusatzdeckung Elementar wird nur als Erweiterung einer bestehenden Wohngebäudeversicherung, die die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel deckt, angeboten
Besondere Risikoprüfung	- Der Fragebogen „Elementarbogen“ nebst Objektfotos von mindestens jeder Gebäudeseite sowie der angrenzenden Landschaft sind einzureichen - Bei Gebäuden, die sich gemäß Zürs in Gefährdungsklasse 3 befinden
Anfragepflichtige Risiken	- Bei Vorschäden in den letzten 10 Jahren im Bereich der Elementardeckung - Wenn eine besondere Risikoprüfung durchzuführen ist (siehe oben) - Risiken, die gemäß Zürs keiner Gefährdungsklasse zugeordnet sind (Zürs-Zone 0)
Nicht versicherbare Risiken	- komplett leerstehende sowie komplett unbewohnte Gebäude - Gebäude der Bauartklassen III und V - Die Elementargefahr „Erdbeben“ ist nicht versicherbar bei Gebäuden in den Postleitzahlgebieten 50170 - 50171, 50189, 52080 - 52146, 52222, 52224 - 52382, 52388 - 52391, 52399 - 52511, 52531, 72070 - 72119, 72127 - 72131, 72138, 72144 - 72149, 72181, 72336, 72351, 72359 - 72365, 72379 - 72501, 72510 - 72514, 72519, 72760 - 72793, 72805 - 72810, 72818 - 72827, 78580, 78597, 79400, 79539 - 79639, 88631, 88637 - Die Elementargefahren „Überschwemmung“ und „Rückstau“ sind nicht versicherbar bei Gebäuden, die sich gemäß Zürs in Gefährdungsklasse 4 befinden

Versicherbare Risiken	• Die Zusatzdeckung Photovoltaik wird nur als Erweiterung einer bestehenden Wohngebäudeversicherung, die die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel deckt, angeboten • PV-Anlagen mit einer Spitzenleistung von bis zu 15 kWp, die sich auf Ein- und Zweifamilienhäusern befinden • PV-Anlagen mit einer Spitzenleistung von bis zu 25 kWp, die sich auf Mehrfamilienhäusern befinden
Anfragepflichtige Risiken	• Vom Vorversicherer gekündigte Risiken • Bei PV-Anlagen mit einer Vorschadenbelastung von 2 oder mehr Schäden in den letzten fünf Jahren, unabhängig, ob Versicherungsschutz bestand oder nicht
Nicht versicherbare Risiken	• PV-Anlagen, die bei Antragstellung älter als 5 Jahre sind • Nicht durch eine Installationsfirma aufgestellte PV-Anlagen • PV-Anlagen, die auf komplett leerstehenden sowie komplett unbewohnten Gebäuden installiert sind • Auf einem Flachdach oder auf dem Boden des Versicherungsgrundstücks aufgestellte PV-Anlagen • Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte PV-Anlagen